

Am Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur, Institut für Landschaftsarchitektur kommt es, im Rahmen eines drittmittelfinanzierten Projektes, zur Besetzung einer Stelle als:

## **Wissenschaftliche\*r Projektmitarbeiter\*in ohne Doktorat**

(Kennzahl 125)

Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden

Dauer des Dienstverhältnisses: ab sofort, befristet bis 30.04.2022

Arbeitsort: 1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 65

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.228,60 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

### **Aufgaben**

- Mitarbeit in Forschungsprojekten zur urbanen Freiraumversorgung
- Mitarbeit bei Publikationen
- Unterstützung in Konzeption und Ausarbeitung von Projektanträgen

### **Aufnahmeerfordernis**

- Abgeschlossenes Diplomstudium in Landschaftsarchitektur

### **Weitere erwünschte Qualifikationen**

- Erfahrung in wissenschaftlicher Arbeit und Publikation
- Kenntnisse über Forschungsmethoden in der Landschaftsarchitektur
- Erfahrung mit Fragestellungen der urbanen Freiraumversorgung
- Organisationstalent und Teamfähigkeit
- Gute Kenntnisse der englischen Sprache

Erscheinungstermin: 17.06.2021

Bewerbungsfrist: 08.07.2021

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Menschen mit Behinderung und entsprechender Qualifikationen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung inkl.

- Motivationsschreiben
- CV

an das Personalmanagement, **Kennzahl 125**, der Universität für Bodenkultur, Peter-Jordan-Straße 70, 1190 Wien; E-Mail: [kerstin.buchmueller@boku.ac.at](mailto:kerstin.buchmueller@boku.ac.at); **Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerber\*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

[www.boku.ac.at](http://www.boku.ac.at)